



Registrierter Vermittler
Eidgenössische
Finanzmarktaufsicht -
FINMA
Registernummer 10592

Kündigung mit 60 Jahren – Zwangspensionierung Informationen woran zu denken ist – Das Leben danach – was ist zu tun



Ihr Berater für private
Altersvorsorge

BJ CONSULTING

Alfred Juntke
Hofenstrasse 66
8708 Männedorf

E-Mail: bicon@bicon.com
<https://www.altersrente.ch>

■ Kündigung mit 60 – der Chef – die Firma will es so. Lassen Sie sich beraten, das Erstgespräch ist bis auf weiteres kostenlos. Es erwartet Sie eine unabhängige und kompetente Beratung – 20 Jahre eigene Erfahrung.

- **Kündigung mit 60 - Zwangspensionierung:** Wichtig ist es, Ruhe zu bewahren. Das Leben geht weiter. Allerdings müssen im Falle einer Zwangspensionierung oder Kündigung in Kürze einige wichtige Entscheidungen getroffen werden, die das zukünftige Leben prägen werden. Nachfolgend die wichtigsten Punkte, die abzuklären sind.

Es gibt eine neuere Version dieses -pdf-files unter

https://www.altersrente.ch/pdf/Kuendigung_mit_60_201117.pdf

Zwangspensionierung – der Chef will es so – woran zu denken ist: Die wichtigsten Punkte:

■ **1. Einleitung:**

Vermeehrt kommt es vor, dass auch langjährige Mitarbeiter einer Firma frühzeitig in den Ruhestand entlassen werden oder einfach überraschend die Kündigung erhalten. Was sind die Gedanken, die einem da durch den Kopf gehen. Woran ist zu denken. Das Leben geht weiter, aber wie? Es gibt mehrere Möglichkeiten, u.a. stehen nachfolgende 3 Varianten zur Diskussion. Und für welche dieser Varianten würden Sie sich entscheiden?

- a) Frühpensionierung und Rentenbezug, falls das Reglement der Pensionskasse letzteres ermöglicht oder
- b) Vorbezug bzw. Auszahlung des Pensionskassen-Kapitals bei gleichzeitiger Aufnahme einer selbständigen anerkannten Tätigkeit oder
- c) vorübergehender Bezug von Arbeitslosengeld. Die Arbeitslosenversicherung sieht eine Bezugsdauer von 520 Tagen für Personen, die mit 55 Jahren bzw. danach arbeitslos werden. Personen, die 4 Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters arbeitslos geworden sind, erhalten zusätzlich 120 Taggelder. Diese Variante hat Vorteile und von Fall zu Fall noch mehr Nachteile.

Nachfolgend wird die Variante b) als Beispiel weiter ausgeführt in weitgehender Anlehnung eines aktuellen Falles, dabei sind die erforderlichen Massnahmen den heutigen Verhältnissen angepasst.

Was Sie jetzt lesen werden, sind eigene Erfahrungen aus 22 Jahren Früh- bzw. Zwangspensionierung. Kaum 60 Jahre alt, teilte mir der Chef im Sommer 1996 mit, dass nach jahrzehntelanger Tätigkeit die Firma zu verlassen sei. Damit begann ein neuer Lebensabschnitt und anfangs eine Zeit der Ungewissheit. Wie weiter leben mit 60 ohne Erwerbseinkommen und Chance auf einen neuen festen Job? Kann das Pensionskassen-Guthaben ausbezahlt werden und langt es für den gewohnten Lebensstandard, und wie muss es investiert werden. Was sind die Voraussetzungen für einen Vorbezug? Oder besteht die Möglichkeit einer Frühpensionierung mit entsprechenden Kürzungen der Pensionskassenrente. Es bestand keine Zeit mehr, sich Gedanken

zu machen, die sich öffnende Einkommenslücke noch geschickt mit einer Übergangsrente oder sonst wie auszufüllen. Ein Sozialplan war nicht vorhanden bzw. eine Hand für eine grössere Abfindung auf Grund der langjährigen Mitarbeit wurde nicht geboten. Die Einkommenslücke war einfach da. Hier einige Stichworte, die mir durch den Kopf gingen und zu beachten sind. Aber vorab noch eine Bemerkung, bleiben Sie in so einer Situation ruhig, nicht emotionell werden, nicht den Kopf hängen lassen, es wird alles nur besser. Dies ist meine persönliche Erfahrung.

2. Die wichtigsten Punkte:

- 2.1 Rentenkürzung, Vorbezug Pensionskassen Guthaben oder frühzeitige Pensionierung?
- 2.2 Konsequenzen für die AHV
- 2.3 AHV Rentenvorbezug
- 2.4 Pensionskasse - Kapitalauszahlung – Steuern
- 2.5 Das Leben danach....
- 2.6 Beispiel: Das Leben danach...Kündigung mit 60 Jahren
- 2.7 Altersvorsorge „rente-und-kapital“
-

2. 1 Rentenkürzung – Vorbezug Pensionskassenkapital:

Faustregel: mehr als 1/4 des Pensionskassenkapitals bildet sich in den letzten 5 Jahren

Bei Kündigung mit 60 Jahren bzw. Zwangspensionierung beträgt die Kürzung der Rente mindestens 20% bezogen auf die voraussichtliche Rente im Alter von 65 Jahren

Daraus ist ersichtlich, wie wichtig die letzten 5 Jahre im Arbeitsprozess sind, um die zukünftige Freizeit genießen zu können.

Im vorliegenden Beispiel war zum Glück der Vorbezug des gesamten Pensionskassen-Kapitals unter gewissen Bedingungen schon damals kurzfristig möglich. Eine Frühpensionierung war keine gangbare Lösung, denn es stand kein soziales Netz zur Abfederung des Einkommensausfalls zur Verfügung. Das Altersguthaben wäre in den nächsten 5 Jahren noch um gut 1/3 angestiegen, im Gegensatz dazu, wäre die Rente im Alter 60 basierend auf dem dazumal vorhandenen Altersguthaben um 37% niedriger gewesen als im Alter 65. Die gekürzte Rente im Alter von 60 Jahren war zu niedrig, um kurzfristig die bestehenden Ausgaben zu decken. Allgemein gilt:

- **Vorbezug: gemäss der 1. BVG-Revision per 01. Januar 2005 müssen Pensionskassen den Versicherten die Möglichkeit gewähren, mindestens 25% des Altersguthabens anstatt der entsprechenden Rente zu beziehen. Weitere Details sind dem Reglement der Pensionskasse zu entnehmen.**
- **Bei einer Frühpensionierung wird die Rente in jedem Fall tiefer liegen, da Altersguthaben geringer und der Rentenumwandlungssatz tiefer sind im Vergleich zum ordentlichen Pensionierungsalter.**
- **So lesen Sie einen Pensionskassenausweis Vorsorgeausweis – Link: https://www.altersrente.ch/bvg_pensionskasse.html**

2. 2 Kündigung bzw. Zwangspensionierung – Konsequenzen für die AHV:

Als eine der ersten Schritte ist es empfehlenswert, sich einen AHV IK Auszug zu besorgen. Er dient zur Abschätzung der zukünftigen AHV Rente. Details dazu finden Sie unter https://www.altersrente.ch/ahv_konto.html .

Egal welche der drei Varianten Sie wählen, AHV Beiträge müssen gezahlt werden.

Im Beispiel richtet sich die AHV-Beitragspflicht nach der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach dem zukünftigen Einkommen aus der gegründeten Firma.

Im Gegensatz zu einer Zwangspensionierung mit anschliessender selbständiger Tätigkeit haben Pensionierte bei einer Frühpensionierung in der Regel kein Einkommen mehr, müssen aber trotzdem AHV-Beiträge bis zum ordentlichen Rentenalter zahlen. Eine Ausnahme besteht, wenn der Ehepartner noch berufstätig ist und mindestens CHF 960.- AHV-Beiträge im Jahr bezahlt.

Allgemein gilt:

- **Beitragspflicht: bis zur ordentlichen Pensionierung auch bei PK-Rentenvorbezug**
- **Basis: Nettovermögen + 20faches Renteneinkommen.**
- **Infos im Merkblatt 2.03 Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, IV und EO**
- **Beitrag für Nichterwerbstätige – Tabelle:**

Vermögen und mit 20 vervielfachtes jährliches Renteneinkommen	Beitragstabelle
bis 300'000.-	482.00 p.a.
500'000.-	922.50 p.a.
1'000'000.-	1'947.50 p.a.
1'500'000.-	2'972.50 p.a.
1'800'000.-	3'638.75 p.a.
2'000'000.-	13'545.00 p.a.

Beispiel:

Ein Pensionierter erhält ein Renteneinkommen von jährlich CHF 30'000.- und hat ein Vermögen von CHF 400'000.-. Nach obiger Formel beträgt das Vermögen plus das 20-fache des Renteneinkommens eine Summe von CHF 1'000'000.-. Auf dieser Basis muss er CHF 1'957.- jährlich an AHV-Beiträgen zahlen.

Wer nach einer Zwangspensionierung eine selbständige Tätigkeit aufnimmt und damit noch ein Einkommen erzielt, kann seine eigenen AHV-Beiträge senken. Allerdings muss die AHV-Ausgleichskasse überprüfen, ob eine selbständige Tätigkeit vorliegt. Weitere Informationen zur Beitragsverfügung für selbständig Erwerbende erteilt jede Ausgleichskasse bzw. das AHV Merkblatt 2.02 Beiträge der selbständig Erwerbenden an die AHV, IV, EO kann als Download unter <https://www.altersrente.ch/kuendigung.html> bezogen werden.

2. 3 AHV - Rentenvorbezug:

Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren und für Frauen bei 64 Jahren. Die Altersrente hängt wesentlich von 2 Faktoren ab, und zwar von der Anzahl Beitragsjahre (eine volle AHV-Rente erfordert 44 Beitragsjahre für Männer und 43 Jahre für Frauen) und vom durchschnittlichen Einkommen über die Jahre. Das massgebende Durchschnittseinkommen setzt sich aus mehreren Faktoren zusammen. Weitere Informationen erhalten Sie unter <https://www.altersrente.ch/ahv.html>. Eine AHV-Rente kann man wahlweise 12 oder 24 Monate vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters beziehen. Ein Vorbezug um ein Jahr hat eine Kürzung der AHV-Rente von gegenwärtig 6.8% zur Folge, bei 2 Jahren Vorbezug beträgt die Kürzung 13.6%. Allgemein bei einer Früh- bzw. Zwangspensionierung kann ein Vorbezug u.U. finanziell interessant bzw. notwendig sein.

Nach gegenwärtigem Recht sind AHV/IV Renten alle zwei Jahre an die Entwicklung des Mischindex anzupassen. Demzufolge beträgt gegenwärtig die minimale jährliche Vollrente CHF 14'220.- und die maximale Vollrente CHF 28'440.-.

Rentenstand 2019	Maximalrente / Jahr	Minimalrente / Jahr
Einzelperson	CHF 28'440.-	CHF 14'220.-
Ehepaar	CHF 42'660.-	CHF 21'330.-

Weitere Angaben erhalten Sie von der AHV-Informationsstelle über AHV/IV/EO, eine aktuelle AHV/IV Rententabelle Skala44 können Sie als .pdf. file mit folgendem Link beziehen: <https://www.altersrente.ch/ahv.html> .

■ 2. 4 Pensionskasse – Kapitalauszahlung – Steuern

Bei einer Zwangspensionierung bzw. Kündigung mit 60 unter obiger Variante b) kommt wohl nur eine Pensionskassen-Kapitalauszahlung in Frage. In den meisten Fällen lässt sich nur auf diese Weise ein geordnetes Leben weiterführen. Natürlich ist jeder Fall einzeln zu betrachten. Für Ehepaare sieht die Situation anders aus im Vergleich zu Singles.

Gelegentlich bestehen bei Personen mit Führungsverantwortung neben der Pensionskasse noch eine „Bell-Etage“ Pensionskasse. In diesem Fall ist es empfehlenswert, dass Kapital der Pensionskasse zur Auszahlung zu beantragen und anschliessend zu versteuern. Das Kapital aus der „Bell-Etage“ Pensionskasse sollte hingegen auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen werden. Eine Auszahlung kann später erfolgen und damit ebenfalls die Besteuerung. Dies mag nicht in allen Kantonen zutreffen. Allgemein gilt:

- **Das Reglement der Pensionskasse ist entscheidend für die Kürzung der Rente**
- **Die Besteuerung der Auszahlung von Pensionskassen-Kapital ist von Kanton zu Kanton verschieden.**
- **Überbrückung von Einkommenslücken in der Regel durch persönliche Initiative, wenn kein soziales Netz vom ehemaligen Arbeitgeber geboten wird.**

■ 2. 5 Das Leben danach.....

"Wer rechnet, lässt sich bei einer Zwangspensionierung bzw. Kündigung im Alter von 60 Jahren in der Regel das ganze Pensionskassen Guthaben auszahlen, soweit es die Umstände erlauben. Dies gilt insbesondere für Personen mit höherem Einkommen, wenn bei einer Zwangspensionierung sprich Kündigung kein soziales Netz geboten wird".

Warum? Das ausbezahlte Pensionskassengeld muss zumindest teilweise bzw. mehrheitlich für die 3. Lebensphase, d.h. Alter 60plus reichen. Die grösste Herausforderung besteht daran, mit dem Kapital eine angemessene Rendite bei möglichst kleinem Risiko zu erzielen. Das gilt insbesondere für die heutige Zeit, wo die Renditen bei kleinem Risiko praktisch null sind. Die Zeitkomponente hilft, denn mit Alter 60 besteht noch bei angemessener Gesundheit eine Lebenserwartung von mindestens 25 bis 30 Jahren. Unter dem Thema «Pension Solution» ist u.a. die Strategie „Einkommen plus Rente“ eine Variante. Lassen Sie sich von BJ CONSULTING – Alfred Juntke beraten. E-Mail: bjcon@bjcon.com

Bei einer Kündigung im Alter von 63 (Mann) bzw. 62 (Frau) Jahren ist die Alternative über die Beantragung von Arbeitslosengeld eine weitere Möglichkeit, um fortan den Lebensunterhalt zu bestreiten. Das Pensionskassen - Guthaben wird dann vorher auf ein Freizügigkeitskonto eingezahlt.

Aus eigener Erfahrung kann ich infolge einer Zwangspensionierung im Alter von 60 Jahren ohne soziales Netz folgendes berichten. Am Anfang war die Ungewissheit über die Zukunft. Neben dem täglichen Stress und Mobbing vom obersten Chef (einem jungen Neuling in der Branche) im Büro stand die Frage - und was danach? Es gab damals 1996/97 kein soziales Netz für Einzelfälle von Zwangspensionierung. Zudem herrschte eine relativ hohe Arbeitslosigkeit in Winterthur. Ebenso bestand keine Chance eine neue Arbeitsstelle zu finden, und überhaupt bestand keine Zeit zum Aufbau oder Überbrückung der Einkommenslücke. Was tun?

Ruhig Blut bewahren und zunächst eine Finanzplanung vornehmen. Unter der neuen Situation die zukünftigen Einnahmen und Ausgaben abschätzen, und zwar auf ein Jahr und mittelfristig für 5

Jahre und länger. Auf der Seite der Einnahmen stand der Verdienst der Frau, das teilweise freierwerbende Kapital aus der Pensionskasse, Kapital aus der Säule 3a, Auszahlung einer Lebensversicherung Säule 3b in den kommenden Jahren und das mutmassliche Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit für den Lebensunterhalt zur Verfügung. Auf Seite der Ausgaben fielen insbesondere die Prämien für die Pensionskasse fort, und die Lebenshaltungskosten wurden gesenkt. Sonst blieb zunächst alles gleich.

Um sich das gesamte Pensionskassenkapital auszahlen zu lassen, war es wichtig, eine selbständige Tätigkeit mit kommerziellem Risiko aufzunehmen. Demzufolge wurde im Handelsregister des Kantons Zürich die Firma BJ CONSULTING - Alfred Juntke als Einzelfirma in der 2. Hälfte 1996 eingetragen, dh. 2019 ist 23-jähriges Jubiläum. Zweck der Firma war zunächst, die Fachkenntnisse aus der früheren Tätigkeit zu verwerten. Diese Tätigkeit wurde bis 1998 ausgeübt.

Im Jahre 2000 wurde der Zweck der Einzelfirma BJ CONSULTING geändert, der ursprüngliche Zweck gelöscht und neu eingetragen: Beratung und Ausführung von Dienstleistungen im Bereich des Finanz- und Versicherungswesens, insbesondere im Vorsorgebereich. Weitere Details und Informationen über meine Tätigkeit, Erfahrung und Qualifikation sind auf folgendem Link abrufbar bzw. zusammengefasst, wie folgt: https://www.altersrente.ch/bj_consulting.html

BJ CONSULTING - Alfred Juntke ist heutzutage als ein unabhängiger registrierter Vermittler bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA registriert. - Registernummer 10'592. Weiterhin ist er Mitglied beim der SRO PolyReg.

Fazit: Ruhig Blut bewahren, es kann nur besser werden.

2. 6 Beispiel: Das Leben danach...aktuelles fiktives Beispiel

Frau Manuela Brückner (Name fiktiv), geb. 01. Oktober 1958 (60 Jahre), ledig bzw. geschieden, wohnhaft Kanton Zürich – Thalwil. Sie wohnt in einer Eigentumswohnung und hat 2 erwachsene Töchter.

Kürzlich im Alter von 60 Jahren wurde ihr vom Chef eröffnet, dass die Firma bzw. ihre Abteilung verkleinert wird und sie die Firma verlassen muss. Frau Brückner hat in einer Dienstleistungsfirma gearbeitet. Sie hat Grundkenntnisse in finanziellen Angelegenheiten.

Sie hat die Wahl ohne Sozialplan zwischen

- a) Kündigung vom Arbeitgeber mit 60 Jahren, danach beziehen von Arbeitslosengeld während 2 Jahren. Das Altersguthaben kann je nach Pensionskassenreglement in der Pensionskasse verbleiben oder es muss auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen werden. Wenn die Zahlung von Arbeitslosengeld abgeschlossen ist, kann eine Rente von der Pensionskasse geleistet werden nach den Bestimmungen „Frühpensionierung“, wenn das Reglement es zulässt. Ansonsten wird das Altersguthaben vom Freizügigkeitskonto abgezogen und als Kapitalleistung versteuert. Danach ist das Kapital frei verfügbar.
- b) Frühpensionierung im Alter von 60 Jahren nach den Angaben aus einem fiktiven Vorsorgeausweis von Frau Manuela Brückner. Eine Teilpensionierung ist in Ihrem Fall nicht möglich.
- c) Auszahlung des Altersguthabens ganz oder teilweise. Massgebend ist das Reglement der Pensionskasse. Sie ist bei der Sammelstiftung einer bekannten Versicherung angeschlossen. Gemäss nachstehendem Auszug aus dem Vorsorgeausweis beträgt das Altersguthaben im Alter von 60 Jahren CHF 518'165.-.

Als Beispiel kann die anfallende Steuer für Kapitalleistungen aus Vorsorge auf der Web_Site des kantonalen Steueramtes direkt berechnet werden. Mit Wohnsitz im Kanton Zürich und angenommenem Wohnort in Thalwil ergibt sich folgende Berechnung:

Beispiel: Stand Besteuerung 2019

- Kapitaleistung (fiktives Beispiel, Frau geschieden) CHF 518'165.- davon steuerbar 100%, vgl. Besteuerung von Kapitaleistungen aus Vorsorge
- steuerbarer Betrag CHF 518'165.-, Steuersatz 4.272%; einfache Staatsteuer CHF 22'133.-
- Steuerberechnung - Staatssteuern (Kanton) 100%, Gemeindesteuern Thalwil 85% - total 185% plus Kirchensteuer 0%
- Total Staats- und Gemeindesteuern CHF 40'945.05
- zuzüglich Bundessteuer - Steuerberechnung beruht auf Basis CHF 518'100.- "steuerbares Einkommen", die Steuer beträgt CHF 11'110.15
- Gesamtsteuer ca. CHF 52'056.- (10% bezogen auf Kapitalauszahlung von CHF 518'165.-)
- Pensionskapital Auszahlung nach Abzug Steuern CHF ca. 466'109.-

Ansonsten können Sie aus dem Vorsorgeausweis der Pensionskasse folgende Daten entnehmen:

- Jahreslohn CHF 100'000.- von Frau Manuela Brückner
- Voraussichtliche Altersleistungen

Im Alter	Altersguthaben			Altersrente			UWS		Altersrente	
von	CHF	in %		CHF	in%		in %		p.a.	/Monat
64	629226	100		2884	100		5.5		34607	2884
63	600910	95,5		2679	93		5.35		32148	2679
62	572179	90,9		2479	86		5.2		29753	2479
61	546430	86,8		2300	80		5.05		27594	2300
60	518165	82,3		2116	73		4,9		25390	2116

Im Übrigen hat sie neben der Eigentumswohnung noch folgendes Vermögen:

- Säule 3a – Vorsorgekonto 3a, Guthaben per Ende 2019 CHF 148'000.-;
- Lebensversicherung -- Säule 3b – Auszahlung Alter 64 Jahre garantiert CHF 104'000.-, Rückkaufswert CHF 78'000.-
- sonstiges finanzielles Vermögen aus Erbschaft und Sparen über CHF 300'000.-

Frau Manuela Brückner wird vermutlich eine maximale AHV-Einzelrente im Alter von 64/5 Jahren von CHF 28'440.- erhalten. Mit «Kündigung 60» werden ihr einige Beitragsjahre fehlen, und insbesondere wird sie nur ein reduziertes Einkommen haben. Beides senkt das Durchschnittseinkommen, welches für die effektive AHV Rente massgebend ist. Wie bereits erwähnt, sollte sie sich unter https://www.altersrente.ch/ahv_konto.html einen AHV IK Kontoauszug bestellen.

Sie glaubt in der 3.Lebensphase mit max. CHF 80'000.- brutto an Lebenshaltungskosten auszukommen.

Frage: Welche Lösung wird sie wählen? Sie möchte Ihren Töchtern Kapital vererben. Aus diesem Grund steht die Lösung b) bzw. c) im Vordergrund. Sie hofft, noch bis Alter 64 Jahren oder länger einen Teilzeitjob zu erhalten. Zunächst will sie sich beraten lassen, welche Lösung b) oder c) für sie insgesamt finanziell besser ist. Ihr ist bewusst, dass heutzutage nur eine niedrige Rendite auf dem Kapital erzielt werden kann. In Zukunft wird sich das vielleicht wieder ändern, beim Bezug einer Rente wäre der Betrag konstant. Ein weiterer Nachteil für den Bezug einer Altersrente.

2.7 Einkommen nach Auszahlung vom Altersguthaben der 2.Säule – berufliche Vorsorge und 3. Säule – Private Vorsorge unter «Pension-Solution»

Im Gegensatz zu einer Frühpensionierung müssen bei einer Zwangspensionierung in relativ kurzer Zeit Entscheide getroffen werden, die massgebend die folgenden Jahre finanziell bestimmen. Auf jeden Fall sollte eine fundierte Beratung in Anspruch genommen werden. Die Beratung sollte die Erstellung eines Finanzplanes umfassen, indem die Entwicklung der Einkommens- und

Vermögensentwicklung dargestellt wird. Im Einzelnen sollte die Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben, Vermögen, Einkommen- und Vermögenssteuern, sowie die Lebenshaltungskosten dargestellt werden.

Unter «Pension-Solution» bietet die Variante "Einkommen plus Rente" ein Konzept für ein lebenslanges Einkommen, denn mit zwei Komponenten lebt es sich besser. Es gibt verschiedene Konzepte zum Thema „Einkommen plus Rente“. Gemeinsam haben sie die Basis, dass sie aus einem Auszahlungsplan und einer anschliessenden lebenslangen Rente bestehen. Zunächst wird ein Teil des Kapitals in einen Auszahlungsplan bei einer namhaften Versicherungsgesellschaft oder Bank einbezahlt. Der verbleibende Teil des ausgezahlten Kapitals dient zur Absicherung des Langzeitlebensrisikos. Letzteres kann nur mit einer innovativen lebenslangen Rente beginnend im Alter von 90 Jahren erzielt werden. Diese Rente kann im Zeitpunkt der Pensionierung als aufgeschobene Rente abgeschlossen werden. Falls Sie das Alter von 90 Jahren nicht erreichen sollte, besitzt die Rentenversicherung einen Rückkaufswert, der an allfällige Erben ausbezahlt wird.

Fazit: Bei einer Kündigung mit 60 bzw. Zwangspensionierung ruhig Blut bewahren, das Leben geht weiter. Und denken Sie bitte schon frühzeitig an Ihre private Altersvorsorge.

Wichtig ist, für die 3. Lebensphase versicherungs- und bankmässige Dienstleistungen zu kombinieren. Dabei ist der steuerliche Aspekt möglichst zu optimieren. In Anbetracht der weiteren Reduzierung des Umwandlungssatzes für Pensionskassen-Gelder wird der Bezug von Pensionskassengeldern evtl. noch interessanter.

Lassen Sie sich beraten. Mein Alter 60+ und persönliche langjährige Erfahrung garantieren Ihnen eine unabhängige und kompetente Beratung. Die Erstberatung ist gegenwärtig kostenlos. Sie können mich kontaktieren unter:

**BJ CONSULTING - Alfred Juntke
8708 Männedorf**

E-Mail: bjcon@bjcon.com bzw. <https://www.altersrente.ch/beratung.html>